

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 10.12.2015

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,00 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

03.12.2015

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Patrick Layr |
| 3. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel | 4. gf. GR Joachim Fischer, BSc |
| 5. gf GR Helmut Haubner | 6. GR Martin Hobiger |
| 7. GR Mag. Christina Lechner | 8. GR Werner Mader |
| 9. GR Ing. Gernot Meyer | 10. GR Dietmar Millner |
| 11. GR Stephan Möslinger | 12. GR Marianne Oppel |
| 13. GR Dr. Hubert Prinz | 14. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 15. GR Elisabeth Steffel, BSc | 16. GR Bernhard Teubl |
| 17. GR Ernest Zederbauer | 18. GR |
| 19. GR | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|----|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. |
|--|----|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. GR-StR Alfred Huber | 2. GR-StR Ing. Walter Wolfgang |
| 3. GR | 4. GR |
| 5. GR | 6. GR |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. September 2015 – Bgm.
2. Budgetvoranschlag 2016; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.
3. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.
4. Abstimmung des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit den Gemeinden Groß Gerungs, Großschönau, Langschlag, St. Martin und Weitra – Bgm.
5. Bestellung eines (einer) grundverkehrsbehördlichen OrtsvertreterIn – Bgm.
6. Übereinkommen Geh- und Radwegunterführung BE41.08B Weitra bei der B41 – Bgm.
7. Übernahme ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
8. Bericht der angesagten Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss vom 13. Oktober 2015 – Bgm.
9. Abwasserkanalgebührenverordnung; Anpassung der Gebühren – StR Ing. Walter, Bgm.
10. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl-Tiefenbach, Spital; Anpassung der Gebühren – StR Ing. Walter, Bgm.
11. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Großwolfers; Anpassung der Gebühren – StR Ing. Walter, Bgm.
12. Bürgerspitalstiftung Weitra, Grundtausch mit Wertausgleich mit Herrn Gottfried Haidvogel – StR Huber.
13. Kellereigentum unter öffentlichen Gut; Ankauf durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
14. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die KPC Kommunalkredit Public Consulting und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA14 der WVA Weitra, Sanierung der Kreuzung St. Wolfgangstraße - Grimusberg – Bgm.
15. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die KPC Kommunalkredit Public Consulting und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA15 der WVA Weitra, Sanierung Schubertstraße – Bgm.
16. Fördervertrag zwischen NÖ Wasserwirtschaftsfonds und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA14 der WVA Weitra, Sanierung der Kreuzung St. Wolfgangstraße - Grimusberg – Bgm.
17. Fördervertrag zwischen NÖ Wasserwirtschaftsfonds und der Stadtgemeinde Weitra für die Sanierung BA15 der WVA Weitra, Sanierung Schubertstraße – Bgm.
18. Resolutionsantrag für den Erhalt der Geburten- und Gynäkologischen Station im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya – StR Ing. Opperl
19. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ein Dringlichkeitsantrag wird von der Fraktion SPÖ eingebracht. Übergeben wird dieser durch StR Ing. Rainer Oppel. Der Antrag wird vom Bgm verlesen.

Ing. Rainer OPPEL Vertra, am 10.12.2015
(Vor- und Zuname)

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Resolutionsantrag für den Fortbau der
Geburten- und Gynäkologischen Station im
Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates
aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie
folgt:

Sicherung einer flächendeckenden
Gynäkologischen / Geburtsärztlichen Versorgung.
Erhalt/Sicherung von Arbeitsplätzen

Ing. Rainer Oppel
(Unterschrift)

Hinweis: Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen

Es wird eine Abstimmung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung durchgeführt. Nach Abstimmung mittels Handzeichen, wird dieser Antrag unter Punkt 18 abgehandelt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, eine Gegenstimme von GR Mag. Lechner

Name	Wohnung	Unterschrift
1. Bürgermeister Raimund Fuchs	Großwolfgrers 57	<i>R. Fuchs</i>
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser	Böhmstraße 377	<i>Zimmermann P.</i>
3. Stadtrat Erwin Hackl	Veitsgraben 336	<i>Erwin Hackl</i>
4. Stadtrat Alfred Huber	Wetzles 33	
5. Stadtrat Patrick Layr	Bahnhofstraße 132	<i>Patrick Layr</i>
6. Stadtrat Ing. Rainer Oppel	Veitsgraben 177	<i>Ing. Rainer Oppel</i>
7. Stadtrat Wolfgang Walter	Kühlhofberg 416	
8. Gemeinderat Joachim Fischer BSC	Rathausplatz 54	<i>Joachim Fischer</i>
9. Gemeinderat Helmut Haubner	Sulz 11	<i>Helmut Haubner</i>
10. Gemeinderat Martin Hobiger	Spital 1	<i>Martin Hobiger</i>
11. Gemeinderat Mag. Christina Lechner	Oberwindhag 1	
12. Gemeinderat Werner Mader	Sparkassepl. 164	<i>Werner Mader</i>
13. Gemeinderat Ing. Gernot Meyer	Untere Landstr. 147	<i>Ing. Gernot Meyer</i>
14. Gemeinderat Dietmar Millner	Reinprechts 3	<i>Dietmar Millner</i>
15. Gemeinderat Stefan Möslinger	Großwolfgrers 54	<i>Stefan Möslinger</i>
16. Gemeinderat Marianne Oppel	Veitsgraben 177	<i>Marianne Oppel</i>
17. Gemeinderat Dr. Hubert Prinz	Mittergraben 452	<i>Dr. Hubert Prinz</i>
18. Gemeinderat Waltraud Schwingenschlögl	Oberbrühl 26	<i>Waltraud Schwingenschlögl</i>
19. Gemeinderat Elisabeth Steffel	Oberwindhag 14	<i>Elisabeth Steffel</i>
20. Gemeinderat Bernhard Teubl	Großwolfgrers 3	<i>Bernhard Teubl</i>
21. Gemeinderat Ernest Zederbauer	Lange-gasse 174	<i>Ernest Zederbauer</i>

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. September 2015 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Budgetvoranschlag 2016; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.

Sachlage: Der Voranschlag 2016 samt MFP und den weiteren Beilagen wurde im Entwurf erstellt und je ein Exemplar den Parteien ausgefolgt. Er lag in der Zeit vom 26. November 2015 bis 09. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Einwände erfolgten bisher keine. Ebenso wurde je eine Aufstellung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts, zwecks besserer Übersicht erstellt. Diese steht jedem Mandatar zur Verfügung. Exemplare des VA - Entwurfes erhielten auch die Fraktionen.

Stellungnahmen: Der Bgm. zeigt an Hand der Aufstellungen eine Übersicht des ordentlichen Haushaltes und nennt die Gruppensummen. Er nennt den veranschlagten Sollüberschuss und stellt fest, dass fast immer ein NVA notwendig wurde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Es soll der Voranschlag des ordentlichen Haushaltes 2016 samt MFP 2017-2019 laut den vorliegenden Entwürfen, der VA mit Haushaltsbeschluss und unten angeführten Endsummen, der Dienstpostenplan sowie die Steuerhebesätze beschlossen werden.

Ordentlicher Haushalt - Voranschlag 2016						
	Einnahmen			Ausgaben		
	VA 2016	NVA 2015	RA 2014	VA 2016	NVA 2015	RA 2014
0 Allgemeine Verwaltung	171.500	180.900	169.995,46	888.900	838.300	778.663,61
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4.400	5.000	3.354,46	36.500	39.500	34.991,89
2 Unterricht, Erziehung, Sport	170.600	220.500	200.725,44	768.000	760.300	747.217,52
3 Kunst, Kultur, Kultus	62.200	91.800	25.742,93	217.500	236.700	177.447,25
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0	0	21,15	427.200	473.600	436.393,54
5 Gesundheit	2.100	2.000	2.096,90	674.200	657.200	638.682,19
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4.200	4.200	5.132,00	75.100	104.600	59.403,99
7 Wirtschaftsförderung	3.600	4.100	4.094,10	116.600	121.700	114.652,60
8 Dienstleistungen	1.264.700	1.209.900	1.289.218,12	1.624.200	1.590.600	1.625.059,50
9 Finanzwirtschaft	3.055.600	3.188.700	3.204.867,29	174.600	164.700	137.745,52
Zwischensumme Soll	4.738.900	4.907.100	4.905.247,85	5.002.800	4.987.200	4.750.257,61
Zuführung zum ao. Haushalt				58.800	251.700	81.993,11
Zwischensumme Soll	4.738.900	4.907.100	4.905.247,85	5.061.600	5.238.900	4.832.250,72
Sollüberschuss 2013			351.398,41			
Sollüberschuss 2014		331.800				424.395,54
Sollüberschuss 2015	322.700					
	5.061.600	5.238.900	5.256.646,26	5.061.600	5.238.900	5.256.646,26
Sollüberschuss 2015 k. Schätzung 18.11.2015!						

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, eine Stimmenthaltung GR Mag. Lechner

Außerordentlicher Haushalt - Voranschlag 2016										
	EINNAHMEN									
	AUSGABEN (Gesamtkosten) €	Fehlbetr. aus Vorj. €	Überschuss aus Vorjahr €	Anzahl ord. Haushalt €	Sonstige Einnahmen €	Eigen- leistung €	Bedarfs- zuweisung €	Förd. LR u. Bund €	Darlehens- zuzahlung (-aufn.) €	Einnahmen (Gesamt) €
Sanierung Rathaus	15.000			15.000						15.000
Dig. Bebauungsplan										0
Katastrophenschäden										0
Musikschule / Musikerheim	876.300		199.500		101.800	10.000	185.000	80.000	300.000	876.300
Sanierung Denkmäler										0
Straßenbau und div. Arbeiten	80.000						65.000	15.000		80.000
Erhaltung Gitterwege	25.000			13.800			5.600	5.600		25.000
Wasserversorgung	207.000			15.000					192.000	207.000
Wasserversorgung (Darlehen WWF)	4.600							4.600		4.600
Abwasserbeseitigung	354.600			15.000			25.600	314.000		354.600
Abwasserbeseitigung (Darlehen WWF)	12.000							12.000		12.000
	1.574.500									1.574.500
SUMME:	1.574.500	0	199.500	58.800	101.800	10.000	255.600	126.200	822.600	1.574.500
							BZ 2014 = 165.000,- (160.000,-, 5.000,- für Gitterwege)			
							BZ 2015 = 255.000,- (250.000,-, 5.000,- für Gitterwege)			
							BZ 2016 = 255.600,- (250.000,-, 5.600,- für Gitterwege)			

Antrag an den GR: Es soll der Voranschlag des außerordentlichen Haushaltes 2016 laut den vorliegenden Entwürfen beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, eine Stimmenenthaltung GR Mag. Lechner

Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Voranschlagspost und deren tatsächlichen Beträgen kann nach § 15 VRV 50 %, eine Mindestabweichung von € 10.000,00 betragen.

() **3. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.**

Sachlage: Wie alljährlich, ist über die im Laufe des Jahres ausbezahlten und über die noch nicht erfüllten Subventionswünsche, die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Ansuchen sowie diverse Listen liegen vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. bringt an Hand der Aufstellungen die vorgesehenen Zuschüsse vor und erwähnt, dass nur Förderungen gewährt werden, wenn auch Ansuchen dazu vorliegen. Speziell wird die Förderung für das Rote Kreuz und für die Feuerwehren genannt. Keine weiteren Stellungnahmen.

()

Vereine 2015.xls

Subventionen an Vereine etc. im Jahr 2015

Verein	Art der Subvention	HhSt.	Betrag
Sportverein	Subv. Wa- u. Kan. Geb. 2014	269-757	
Bürgerspitalstiftung	Pacht Sportplatz	269-757	504,57
Tischtennisverein	Subvention	269-757	
Union Tennisclub	Subvention	269-757	
Tennisverein Gr. Wolfgers	Subvention	269-757	50,00
Heeressportverein	Subvention	269-757	75,00
Div. Schulen	Schikurse, Sportwochen	269-757	992,70
Golfclub	Sponsoring Turnier	269-757	1.500,00
ARBÖ Gmünd	Subvention Radmarathon	269-757	
Div. Vereine	Div. Pokale	019/061/269	22,00
Stadtkapelle	Subvention Bläserklassen	321-757	1.000,00
Stadtkapelle	Subvention Saalmiete HS	321-757	350,00
Stadtkapelle	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	500,00
Musikverein	Subvention	321-757	100,00
Bezirksarbeitsgemeinschaft	Jungmusikerausbildung	321-757	300,00
Straßenmeisterei	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	250,00
Verein Ganzheitl. Förderung	Subvention	429-726	597,30
Rotes Kreuz	Subvention	530-757	21.735,00
FF Weitra	ao. Subvention Beko	061-757	4.350,00
FF Gr. Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	855,00
Dorferneuerung Gr. Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	855,00
Pensionistenverband	Subvention	061-757	75,00
Seniorenbund	Subvention	061-757	75,00
Elternverein Volksschule	Subvention	061-757	
Elternverein Neue Mittelschule	Subvention	061-757	75,00
Jugendverein Weitra	Subvention	061-757	
Imkerverein Weitra	Subvention	061-757	
Verein Volksheim	Subvention	061-757	
Verein "Frieden", Weg des Friedens	Subvention	061-757	75,00
Kammeradschaftsbund	Subvention	061-757	
Förderver. Kinderschutzzentrum	Subvention	061-757	
Bühne Weitra	Subvention	061-757	100,00
Festival Schloß Weitra	Brandsicherheitswache	380-729/771-729	2.640,00
Festival Schloß Weitra	Initialwerbekosten	380-7281	7.000,00
Waldviertel-Akademie	Subvention	380-757	2.000,00
Verein Wirtschaft	Bierkirtag (Stadtkapelle)	828-7291	750,00
Verein Wirtschaft	Adventbeleuchtung 2014	828-7291	1.500,00
Verein Wirtschaft	Inserat Adv. Markt 2015	828-7291	
Verein Wirtschaft	Inserat Bierkirtag 2015	828-7291	
Verein Wirtschaft	Musik Adv. Markt 2015	828-7291	400,00
Verein Wirtschaft	1/2 Feuerwerk 2013+2014	771-729	1.650,00
Museum Alte Textilfabrik	Subvention 2014 + 2015	771-757	4.000,00
Klima- u. Energiemodellregion	Förderung (2013/2014)	061-757	
Kulturverein	ao. Subvention	380-7571	73.000,00
W-O-Online	LWL Oberwindhag	ao.612-020	2.100,00

Für das Rote Kreuz soll der Beitrag der Stadtgemeinde Weitra einmalig im Jahr 2015 auf € 7,50 pro Einwohner gebracht werden. Laut der Aufstellung wird an die Vereine eine Summe

von € 129.476,57 an direkten Förderungen ausgeschüttet. Im Folgenden eine Anführung von Bauhofleistungen, welche an die Betreuer der für Weitra sehr wichtigen Veranstaltungen im Jahreskreis weitergegeben werden konnten:

Veranstaltung	Stunden	€/h	Summe
Bierkirtag			
Arbeiter	300	€ 36,00	€ 10.800,00
Unimog	30	€ 30,00	€ 900,00
JCB	12	€ 29,00	€ 348,00
Traktor	40	€ 32,00	€ 1.280,00
			<hr/>
			€ 13.328,00
			<hr/> <hr/>
Schloss Weitra Festival			
Arbeiter	388	€ 36,00	€ 13.968,00
Traktor	32	€ 32,00	€ 1.024,00
JCB	14	€ 29,00	€ 406,00
Unimog	20	€ 30,00	€ 600,00
			<hr/>
			€ 15.998,00
			<hr/> <hr/>
Adventmarkt			
NÖ GdeVerwAbgGes,	50	€ 18,60	€ 930,00
Arbeiter	570	€ 36,00	€ 20.520,00
Unimog	85	€ 30,00	€ 2.550,00
Traktor	40	€ 32,00	€ 1.280,00
JCB	25	€ 29,00	€ 725,00
Überstunden 100	8	€ 72,00	€ 576,00
Überstunden 50	16	€ 54,00	€ 864,00
			<hr/>
			€ 27.445,00
			<hr/> <hr/>
Sylvester			
Arbeiter	40	€ 36,00	€ 1.440,00
Unimog	8	€ 30,00	€ 240,00
JCB	4	€ 29,00	€ 116,00
Traktor	20	€ 32,00	€ 640,00
			<hr/>
			€ 2.436,00
			<hr/> <hr/>

Musikvereinskonzert	43	€ 36,00	<u>€ 1.548,00</u>
		Gesamt	<u>€ 60.755,00</u>

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Aufstellung der gesamten Förderungsleistungen an die Vereine in der Stadtgemeinde Weitra im Jahr 2015 dargestellt:

Direkte Vereinsförderungen (inkl. Rotes Kreuz)	€ 129.476,57
Investitionsförderung Kultur	€ 30.000,00
Investitionsförderung Sportverein (Rückzahlung LEASING)	€ 14.300,00
Bauhof + Stadtamt Leistungen	€ 60.755,00
Feuerwehren	€ 15.200,00
	<u>Summe € 249.731,57</u>

FF 2015.xls

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren 2015						
	Kto.Nr.	BLZ	Lustbarkeitsabgabe	Strom,Vers.,etc	%	Subvention 2015
FF Weltra	4200566646	20272		4044,00	28	212,00
FF Reinprechts	2.543	32936		652,00	13	1.324,00
FF Wetzles	4213004247	20272		838,00	10	682,00
FF Gr.Wolfgers	16378	32936		831,00	18	1.905,00
FF St.Wolfgang	4200501809	20272		409,00	18	2.327,00
FF Spital	794	32936		385,00	13	1.591,00
GESAMT			0,00	7.159,00	##	8.041,00

Voranschlag 2015			15.200,00	(600,601,631,6311,670,711,754)
abzgl.Lu.Abg.			0,00	
abzgl.Strom, Gas, Vers, Abg etc.			7.159,00	
abzgl. Diverses			0,00	
SUBVENTION			8.041,00	

Berechnung: 15.200 abzgl.Diverses = 15.200
 davon % = Subvention gesamt abzgl. Strom, Gas, Vers., etc. = Subvention

Weltra:		Gr.Wolfgers:	
Beitrag Kurse	0	Beitrag Kurse	15
Strom V.455	750	Strom	450
Gas	1.750	Versicherung	221
Abg.Gde	1.071	Guv	87
Telefon	340	Div. (Kehrgebühr)	58
Überpr.Gasanlage	133	SUMME	831
Diverses	0		
SUMME	4.044	St.Wolfgang:	
		Beitrag Kurse	0
Reinprechts:		Strom	140
Beitrag Kurse	0	Versicherung	96
Strom	500	Kanalgebühr	55
Versicherung	152	Strom Sirene	40
Div. (Reh.Mittel)	0	Guv	75
SUMME	652	Wassergebühr	3
		Diverses	0
Wetzles:		SUMME	409
Beitrag Kurse	0		
Grundsteuer	3	Spital:	
Strom	470	Beitrag Kurse	0
Strom Sirene	20	Kanalbenützung	115
Versicherung	345	Kabelsignalgebühr	270
Diverses	0	Diverses	0
SUMME	838	SUMME	385

%-Aufteilung lt. StR Hackl vom 17.05.2011 (ohne FF Brühl)

An die Feuerwehren ist der Betrag von € 8.041,00 unter Berücksichtigung der bereits im Laufe des Jahres 2015 angefallenen Kosten, laut Aufteilungsschlüssel zur Auszahlung zu

bringen. Berechnung: € 15.200,00 abzgl. Strom, Gas, Versicherung, diverses (=€ 7.159,00)
ergibt: € 8.041,00

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge angeführte Förderungen beschließen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Abstimmung des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Bad Großpertholz mit den Gemeinden Groß Gerungs, Großschönau, Langschlag, St. Martin und Weitra – Bgm.

Sachlage: Das neue Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bad Großpertholz wurde am 29.01.2015 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 25.06.2015 in Rechtskraft erwachsen.

Die Vertreter der Nachbargemeinden Groß Gerungs, Großschönau, Langschlag, St. Martin und Weitra wurden vom Bürgermeister, Herrn Harald Vogler, am 23.09.2015 ins Gemeindeamt Bad Großpertholz zu einem Arbeitsgespräch eingeladen, um dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm vorzustellen. Anwesend waren auch zwei Vertreter des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, sowie die Ortsplanerin der Gemeinden Großschönau und St. Martin, Frau DI Aufhauser-Pinz (3100 St. Pölten).

(Die Nachbargemeinden wurden über das neue Örtliche Raumordnungsprogramm bereits im Zuge der öffentlichen Auflage, die vom 30.01.2014 bis 13.03.2014 erfolgte, verständigt. Schriftliche Stellungnahmen hierzu wurden von keiner dieser Gemeinden abgegeben.)

Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte,

bezogen auf die Örtliche Raumordnung, aufgezeigt und ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst (Beilage).

Den Abschluss des Gespräches bildet das Fazit, dass es durch die Festlegungen des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Bad Großpertholz zu keinen negativen Auswirkungen auf die anderen Gemeinden kommt und die anderen Gemeinden keine Einwände gegen dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm haben.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Das vorliegende Protokoll vom 23.09.2015 möge vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Bestellung eines (einer) grundverkehrsbehördlichen OrtsvertreterIn – Bgm.

Sachlage: Der § 9 des NÖ Grundverkehrsgesetz lautet wie folgt: Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung:

(1) Der Gemeinderat hat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

(2) Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

(3) Die Gemeinde hat diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Die Grundverkehrsbehörde Waidhofen/Thaya ersucht um schriftliche Bekanntgabe der nach der Gemeinderatswahl bestellten Ortsvertreter per E-Mail an die Adresse jagdagarar.bhwt@noel.gv.at bis zum 08. Oktober 2015.

Stellungnahme: Der Bgm. berichtet die Sachlage und ergänzt, dass die Bestellung erst in der gegenständlichen Sitzung erfolgt da zwischen der Verständigung eingegangen am 29. September 2015 bis zum heutigen Tage keine Sitzung stattfand. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Zur grundverkehrsbehördlichen Ortsvertreter möge OV StR Alfred Huber bestellt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Übereinkommen Geh- und Radwegunterführung BE 41.08B Weitra bei der B41 – Bgm.

Sachlage: Gemäß einer mündlichen Mitteilung eines Mitarbeiters der Brückenmeisterei Zwettl wird nun die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Geh- und Radwegunterführung BE 41.08B in Str.km 18,038 im Zuge der B 41 nach rechtskräftigem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens durch und auf Kosten des Landes NÖ erfolgen. Die Kontrolle und die Brückenprüfungen gemäß RVS werden durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt. Ein entsprechendes Übereinkommen wäre zu beschließen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Nachfolgendes Übereinkommen möge beschlossen werden: „ÜBEREINKOMMEN betreffend Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung BE 41.08B, in Str.km 18,038 im Zuge der B 41 abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -Verwaltung (ST4), vertreten durch den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt und der Stadt Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra im Folgenden kurz „Stadt“ genannt.

I. Präambel

Zur Erhöhung und Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 41 wurde eine Geh- und Radwegunterführung im Gemeindegebiet von Weitra errichtet. Die Errichtung erfolgte durch den NÖ Straßendienst (Straßen- und Brückenmeisterei) jedoch auf Kosten der Stadt nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann LH-W-96083 — GB/2-566/49 aus 1997 auf Kosten der Stadt. Die o.a. Vertragspartner schließen das ggst. Übereinkommen zur Regelung der Erhaltung und Eigentumsübertragung der Geh- und Radwegunterführung ab.

II. Erhaltung inkl. Eigentumsübertragung

Die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Geh- und Radwegunterführung BE 41.08B in Str.km 18,038 im Zuge der B 41 erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens durch und auf Kosten des Landes NO. Die Kontrolle und die Brückenprüfungen gemäß RVS werden durch und auf Kosten des Landes NÖ durchgeführt. Somit befindet sich das konstruktive Bauwerk der Geh- und Radwegunterführung (ohne Rampen und ohne Entwässerungskanal) wie im „Detailprojekt 1996“, der NÖ Straßenbauabteilung 8 dargestellt im Eigentum des Landes NÖ. Die Kosten für den Winterdienst, das Entwässerungssystem, die Beleuchtungsanlage, die Betriebs- und Stromkosten, die Müllentsorgung, etc. werden von der Stadt getragen.

1 Übereinkommen Geh- und Radwegunterführung BE 41.08B Weitra

Die Stadt bestätigt, dass die vom Land NÖ hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt an das Land NÖ, dass aus diesem Titel keine weiteren Forderungen gestellt werden bzw. bei Forderungen Dritter das Land NÖ schad- und klaglos zu haften.

III. Rechtsnachfolger:

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

IV.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

V.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Stadt in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau- und Verwaltung verbleibt. Die Stadt erhält eine Kopie der Vereinbarung. Die Vereinbarung aus dem Jahre 1997, abgeschlossen zwischen der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Stadtgemeinde Weitra ist somit gegenstandslos.

VI.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Übernahme ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Vermessung der Einfahrt der Hamerlingstraße kam zu Tage, dass die gesamte Hamerlingstraße zwar im Eigentum der Stadtgemeinde Weitra ist, aber nicht im öffentlichen Gut. Da diese Straße ein öffentlicher Verkehrsraum ist, soll dies geändert werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden.

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

1.) Die Grundstücke 2486/1 und 3693/3 beide derzeitig inne liegend der Einlagezahl 414 dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet an den neuen Eigentümer übertragen und mit der Einlagezahl 1068 dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra vereinigt.

2.) Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bericht der angesagten Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss vom 13. Oktober 2015 – Bgm.

Sachlage: Am 13. Oktober fand eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss statt. Darüber ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

„Sind alle Ausgabebelege mit der schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin versehen?

überprüft - ja

Sind auf allen Einnahmebelegen die Gegenzeichnungen der Einzahler, auf allen Ausgabebelegen die Quittungen der Empfänger vorhanden und weisen diese Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Zahlungsgrund, Einzahler, Empfänger, Datum etc. auf?

überprüft - ja

Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

überprüft - ja

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

Bei der heutigen Sitzung wurde die Belegsammlung der Hoheitsbuchung von März bis April 2015 durchgesehen und für in Ordnung befunden.“

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

9. Abwasserkanalgebührenverordnung; Anpassung der Gebühren – Bgm.

Sachlage: Die Abwassergebührenverordnung wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012 angepasst. Seit dem haben sich sämtliche Dinge des täglichen Lebens verteuert. Auch ist der Baukostenindex der für die Errichtungskosten der zwischenzeitlich erneuerten Bauabschnitte der laufenden Sanierung der unterirdischen Infrastruktur maßgeblich ist, gestiegen. Es wurde versucht die Anpassung der Gebühren äußerst moderat zu gestalten und trotzdem den steigenden Kosten entsprechend den Vorgaben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Verantwortung zu tragen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er betont, dass das vorliegende Gebührenmodell in direkter Zusammenarbeit mit dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung und dem ZT Büro Henninger und Partner erstellt wurde. Es sei versucht worden die Anpassungen moderat und in Anpassung an den Verbraucherpreisindex zu gestalten. GR Mag. Lechner erklärt, dass im Bereich der Abwassergebühren eine Kostendeckung vorhanden ist und sie meint, dass keine Anhebungen nötig wären. Es erfolgt ein Wortwechsel mit dem Bürgermeister, der diese Anhebungen mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten begründet. StR Ing. Opperl meint, dass Indexanpassungen nötig und vernünftig wären. Der Bgm. regt an, diese Gebührenanpassungen alle 2 bis 3 Jahre durchzuführen. GR Dr Prinz berichtet, dass es sich lediglich um eine Indexanpassung handelt. Er legt die Zahlen der jährlichen Indexsteigerungen dar. Er legt dar, dass die Überhänge in den Gebührenhaushalten sehr gering sind.

Antrag an den GR: Folgende Verordnung möge beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Weitra für die KG Weitra, KG Brühl - Tiefenbach.

§ 1 In der Stadtgemeinde Weitra werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,80 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.154.971,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm. 17.587 zugrundegelegt.

~~(3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € und eine Kostensumme der Umgestaltung von € zugrundegelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit % festgelegt.~~

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** 14,70 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.851.696,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 4.517 zugrundegelegt.

~~(3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € und eine Kostensumme der Umgestaltung von € zugrundegelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit % festgelegt.~~

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** 4,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 408.327,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 1.681 zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutzwasserkanal*
- c) ~~Schmutz- und Regenwasserkanal~~
~~—(Trennsystem)*~~
- d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal*: € 2,50
zuzüglich 10 % für die Regenwasserentsorgung
- b) Schmutzwasserkanal*: € 2,50
- c) ~~Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: €~~

~~(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals* (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € festgesetzt.~~

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 41,80 festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.

Betriebsfinanzierungsplan Abwasserkanalgebührenordnung Stadtgemeinde Weitra:

für einen Misch-/Schmutzwasserkanal *

ein Trennsystem *

einen Regenwasserkanal *

<i>Basis: Voranschlag 2015</i>		Ortsnetz **	Kläranlage **
			inkl. Sammler, bei Verbands- anlagen Gemeindeanteil
A. Betrieb der Kanalanlage			
1. Personalkosten		€ 89.800,00	€ 0,00
2. Wartung, Instandhaltung		€ 21.300,00	€ 0,00
3. Energiekosten		€ 3.000,00	€ 0,00
4. sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)		€ 6.800,00	€ 0,00
5. Verbandsbeiträge		€ 0,00	€ 195.700,00
B. jährliche Zinsen			
1. WWF-Darlehen		€ 0,00	€ 0,00

2. GIF-Darlehen	€ 0,00	€ 0,00
3. Bankdarlehen	€ 32.800,00	€ 0,00
C. Tilgung der Errichtungskosten	€ 80.436,00	€ 5.600,00
D. Erneuerungsrücklage	€ 112.464,00	€ 0,00
E. Annuitätenzuschuss nach dem UFG	€ 17.100,00	€ 0,00
Jahresaufwand	€ 329.500,00	€ 201.300,00
Σ (= Summe A + B + C + D - E)		

(01)	Jahresaufwand Ortsnetz	€ 329.500,00
(02)	Jahresaufwand Kläranlage	€ 201.300,00
(03)	Ausbaukapazität der Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	4.820 EGW
(04)	Summe der Berechnungsflächen	212.196 m ²
(05)	Summe der Berechnungs-EGW	0 EGW
(06)	spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	41,80 /EGW €
(07)	Summe der EGW-Gebührenanteil (05) x (06) x 0,5	€ 0,00
		530.800,00

(08)	Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr ohne EGW-Gebührenanteile: (01) + (02) - (07)	€
(09)	Einheitssatz flächenbezogene Gebühr	€ 2,50 /m ²

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 2 Gegenstimmen Fraktion Wir für Weitra

10. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl – Tiefenbach, Spital;

Anpassung der Gebühren – Bgm.

Sachlage: Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012 angepasst. Seit dem haben sich sämtliche Dinge des täglichen Lebens verteuert. Auch ist der Baukostenindex der für die Errichtungskosten der zwischenzeitlich erneuerten Bauabschnitte der laufenden Sanierung der unterirdischen Infrastruktur maßgeblich ist, gestiegen. Es wurde versucht die Anpassung der Gebühren äußerst moderat zu gestalten und trotzdem den steigenden Kosten entsprechend den Vorgaben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Verantwortung zu tragen. Beim vorliegenden Gebührenmodell wurden die Anschlussabgaben um die Erhöhung des Verbraucherpreisindex erhöht. Der Wasserpreis bleibt unverändert. Die Bereitstellungsgebühr wurde angehoben.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er betont, dass das vorliegende Gebührenmodell in direkter Zusammenarbeit mit dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung und dem ZT Büro Henninger und Partner erstellt wurde. Es sei versucht worden, die Anpassungen moderat und in Anpassung an den Verbraucherpreisindex zu gestalten. Die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr möge im Hinblick auf die Beibehaltung des bisherigen Wasserpreises betrachtet werden und macht für einen Haushalt lediglich eine Summe vom € 31,50 netto pro Jahr aus.

Antrag an den GR: Folgende Verordnung möge beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung für die Katastralgemeinden KG Weitra, KG Brühl, KG Tiefenbach und die KG Spital.

§ 1

In der KG Weitra, KG Brühl, KG Tiefenbach und die KG Spital werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,80 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.043.847,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 37.837 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- klasse in m ³ /h	Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	26,00	78,00
über 5 bis einschließlich 10	7	26,00	182,00
über 10 bis einschließlich 15	12	26,00	312,00
über 15 bis einschließlich 20	17	26,00	442,00
über 70 bis einschließlich 80	75	26,00	1.950,00
über 90 bis einschließlich 100	95	26,00	2.470,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 8.000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,50 und für jeden weiteren m³ mit € 1,35 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.07. und endet mit 30.06.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 01. Juli bis 30. September
2. von 01. Oktober bis 31. Dezember
3. von 01. Jänner bis 31. März
4. von 01. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

~~§ 8~~

~~(Variante B = mehrmalige Ablesung)~~

~~**Ablesungszeitraum**~~

~~**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**~~

~~**und der Bereitstellungsgebühr**~~

~~(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils Monate. Sie beginnen am, und enden mit,~~

~~(2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am, fällig. Die Bereitstellungsgebühr gelangt in gleichen Teilbeträgen mit den einzelnen Vorschreibungen der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung.~~

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die

zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.

Betriebsfinanzierungsplan WVA Weitra-Spital

***für die Berechnung der Grundgebühr nach § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz
1978***

WVA Weitra und Spital

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Grundgebühr
gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Jahresaufwand	für das Jahr	2015	Beträge in €	
1. Betriebskosten				
a) Strom			1.200,00	
b) Personalaufwand			63.800,00	
c) Wasserankauf (z.B. evn wasser)				
d)				
2. Kosten für Wartung und Instandhaltung			44.000,00	
3. Erneuerungsrücklage				
a) 10% der Kosten für maschinelle Einrichtungen				
b) 1% der Gesamtkostensumme der WVA ohne Kosten für maschinelle Einrichtungen				
4. Darlehensannuitäten				
a) WWF				
b) LWWF (GIF)				
c) Bank			87.400,00	
5. Sonstige jährliche Ausgaben			75.600,00	
6. abzüglich Annuitätzuschüsse	abzüglich		0,00	
(A) Jahresaufwand			€ 272.000,00	
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschluß- und Ergänzungsabgaben)			15.000,00	
(C) Differenz von (A) - (B)			€ 257.000,00	
(D) Jahreswasserverbrauch in m³			110.000	
(E) Bereitstellungsbetrag gem. § 9 Abs. 2 (pro m³/h)			€ 26,00	
	(mind.	€ 1,80	pro m³/h)	
(1) Wasserzähler- klasse in m³/h	(2) Verrechnungsgröße in m³/h	(3) = (2) x (E) Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler	(4) Anzahl der Wasserzähler	(5) = (3) x (4) Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschl. 5	3	78,00	845	65.910,00
über 5 bis einschl. 10	7	182,00	3	546,00
über 10 bis einschl. 15	12	312,00		0,00
über 15 bis einschl. 20	17	442,00	31	13.702,00
über 20 bis einschl. 30	25	650,00	0	0,00
über 30 bis einschl. 80	75	1.950,00	2	3.900,00
über 80 bis einschl. 100	95	2.470,00	3	7.410,00
		0,00		0,00
		0,00		0,00
(F) Summe = Jahresertrag Bereitstellungsgebühr				€ 91.468,00
das sind	33,6%	des Jahresaufwandes (maximal zulässig: 50%)		
ermittelte Grundgebühr		(C) - (F)/(D)		€ 1,50 pro m³
		gewählt:		€ 1,50 pro m³

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Großwolfgers; Anpassung der Gebühren – Bgm.

Sachlage: Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012 angepasst. Seit dem haben sich sämtliche Dinge des täglichen Lebens verteuert. Auch ist der Baukostenindex der für die Errichtungskosten der zwischenzeitlich erneuerten Bauabschnitte der laufenden Sanierung der unterirdischen Infrastruktur maßgeblich ist, gestiegen. Auch von Seiten der EVN – Wasser, von der die WVA Großwolfgers das Trinkwasser bezieht, wurde der Einkaufspreis angehoben. Es wurde versucht, die Anpassung der Gebühren äußerst moderat zu gestalten und trotzdem den steigenden Kosten entsprechend den Vorgaben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Verantwortung zu tragen. Beim vorliegenden Gebührenmodell wurden die Anschlussabgaben um die Erhöhung des Verbraucherpreisindex erhöht. Der Wasserpreis bleibt unverändert. Die Bereitstellungsgebühr wurde angehoben.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er betont, dass das vorliegende Gebührenmodell in direkter Zusammenarbeit mit dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung und dem ZT Büro Henninger und Partner erstellt wurde. Es sei versucht worden die Anpassungen moderat und in Anpassung an den Verbraucherpreisindex zu gestalten. Die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr möge im Hinblick auf die Beibehaltung des bisherigen Wasserpreises betrachtet werden und macht für einen Haushalt lediglich eine Summe vom € 31,50 netto pro Jahr aus.

Antrag an den GR: Folgende Verordnung möge beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Katastralgemeinde Großwolfgers

§ 1

In der Katastralgemeinde Großwolfgers werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 392.938,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 2.929 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit, ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,00 pro m³/h festgesetzt.

(4) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- klasse in m ³ /h	Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	26,00	78,00
über 5 bis einschließlich 10	7	26,00	182,00
über 10 bis einschließlich 15	12	26,00	312,00
über 15 bis einschließlich 20	17	26,00	442,00
über 70 bis einschließlich 80	75	26,00	1.950,00
über 90 bis einschließlich 100	95	26,00	2.470,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 8.000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,50 und für jeden weiteren m³ mit € 1,30 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 15.11. und endet mit 14.11.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 15. November bis 14. Februar
2. von 15. Februar bis 15. Mai
3. von 15. Mai bis 14. August
4. von 15. August bis 14. November

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

~~(Variante B = mehrmalige Ablesung) Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr~~

die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.

Betriebsfinanzierungsplan WVA Großwolfgers

***für die Berechnung der Grundgebühr nach § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz
1978***

Summen laut Voranschlag für das Jahr 2015

WVA Groß Wolfers

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Grundgebühr
gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindevwasserleitungsgesetzes 1978

Jahresaufwand	für das Jahr	2015	Beträge in €	
1. Betriebskosten				
a) Strom			0,00	
b) Personalaufwand			2.400,00	
c) Wasserankauf (z.B. evn wasser)			7.000,00	
d)				
2. Kosten für Wartung und Instandhaltung			0,00	
3. Erneuerungsrücklage				
a) 10% der Kosten für maschinelle Einrichtungen				
b) 1% der Gesamtkostensumme der WVA ohne Kosten für maschinelle Einrichtungen				
4. Darlehensannuitäten				
a) WWF				
b) LWWF (GIF)				
c) Bank			4.600,00	
5. Sonstige jährliche Ausgaben			0,00	
6. abzüglich Annuitätzuschüsse	abzüglich		3.600,00	
(A) Jahresaufwand			€ 10.400,00	
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschluß- und Ergänzungsabgaben)			0,00	
(C) Differenz von (A) - (B)			€ 10.400,00	
(D) Jahreswasserverbrauch in m³			4.065	
(E) Bereitstellungsbetrag gem. § 9 Abs. 2 (pro m³/h)			€ 26,00	
	(mind.	€ 1,80	pro m³/h)	
(1)	(2)	(3) = (2) x (E)	(4)	(5) = (3) x (4)
Wasserzähler- klasse in m³/h	Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler	Anzahl der Wasserzähler	Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschl. 5	3	78,00	55	4.290,00
über 5 bis einschl. 10	7	182,00	0	0,00
über 10 bis einschl. 15	12	312,00	0	0,00
über 15 bis einschl. 20	17	442,00	0	0,00
über 20 bis einschl. 30	25	650,00	0	0,00
über 30 bis einschl. 40	35	945,00	0	0,00
über 40 bis einschl. 50	45	1.215,00	0	0,00
über 50 bis einschl. 60	55	1.527,00	0	0,00
über 60 bis einschl. 70	65	1.890,00	0	0,00
über 70 bis einschl. 80	75	2.310,00	0	0,00
über 80 bis einschl. 90	85	2.782,50	0	0,00
über 90 bis einschl. 100	95	2.470,00	0	0,00
		0,00		0,00
		0,00		0,00
(F) Summe = Jahresertrag Bereitstellungsgebühr				€ 4.290,00
das sind	41,3%	des Jahresaufwandes (maximal zulässig: 50%)		
ermittelte Grundgebühr		(C) - (F)/(D)		€ 1,50 pro m³
		gewählt:		€ 1,50 pro m³

C:\Users\Friedrich\hofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\IJ4EEGQW\Finanzierungsplan WVA Groß Wolfers 26.11.2015-AKTUELL.xls Betriebsfinanzierungsplan

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bürgerspitalstiftung Weitra, Grundtausch mit Wertausgleich mit Herrn Gottfried Haidvogl – Bgm.

Sachlage: Herr Gottfried Haidvogl ersucht um Tausch der Grundstücke aus seinem Eigentum Grundstücksnummern: 2743, 2744, 2745 und 2746 in der KG Weitra im Gesamtausmaß von 4.569 m² und einem Gesamtwert von € 4,569,00 gegen Grundstücke aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Grundstücksnummern 688 und 689 in der KG Brühl mit einem Gesamtausmaß von 5.341 m² und einem Gesamtwert von € 5.020,54.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Verhandlungen mit Herrn Gottfried Haidvogl und dem Antrag bei der Stiftungsbehörde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgendem Tauschvertrag mit Wertausgleich möge die Zustimmung erteilt werden.

Kauf und Tauschvertrag abgeschlossen zwischen:

1. der Bürgerspitalstiftung Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1 durch ihre Vertretung, als Tauschpartner einerseits und
2. Herrn Gottfried Haidvogl, geb. am 06.03.1969, Landwirt, wohnhaft in 3970 Weitra, Oberbrühl 8, als Tauschpartner andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegen Wertgutachten des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung und eine Stellungnahme der Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, mit dem Kennzeichen IVVV3-STF-1090301/024-2015 vom 10. September 2015 zugrunde. Die Vertragsparteien haben diese Schriftstücke eingesehen und bestätigen die darin getätigten Aussagen.

ZWEITENS: Ein Tausch der Grundstücke aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Weitra, GST-Nrn. 688 und 689 der Katastralgemeinde Brühl im Gesamtausmaß von 5.341 m² und einem Gesamtwert von € 5.020,54 gegen die Grundstücke im Eigentum des Gottfried

Haidvogl, GST-Nrn. 2743, 2744, 2745 und 2746 der Katastralgemeinde Weitra, im Gesamtausmaß von 4.569 m² und einem Gesamtwert von € 4.569,00 (Wertausgleich € 451,54) gilt mit diesem Vertrag als vereinbart.

DRITTENS: Die Partei Gottfried Haidvogl hat den ganzen Wertausgleich im Betrag von € 451,54 bereits vor Vertragsfertigung an die Partei Bürgerspitalstiftung Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1 zu überweisen, worüber diese unter einem quittiert. Gemäß § 13 Abs. 5 Z. 1 und 2 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-3, bedürfen Änderungen in der Anlegungsart des Stammvermögens sowie die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Stiftungsvermögen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

VIERTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die jeweils tauschende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

FÜNFTENS: Die gebende Partei haftet der empfangenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und verpflichtet sich, allfällige nicht übernommene Belastungen auf eigene Kosten unverzüglich zur grundbücherlichen Löschung zu bringen. Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft wird nicht gehaftet. Dies gilt wechselseitig als vereinbart.

SECHSTENS: Die gebende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die empfangende Partei auf die im Absatz ZWEITENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde. Dies gilt wechselseitig als vereinbart.

SIEBENTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinten Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch beim genannten Wertausgleich geeinigt haben.

ACHTENS: Die nehmenden Parteien erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

NEUNTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen dem jeweiligen Tauschpartner für seinen erhaltenen Anteil.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Kellereigentum unter öffentlichen Gut; Ankauf durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Die Eigentümer des Kellereigentums unter dem öffentlichem Gut Grundstücksnummer 3677/23 am unteren Rathausplatz in Verlängerung des Hauses Rathausplatz Obere Zeile 30, 3970 Weitra Frau Irmgard Waschka und Frau OSR Prof. Mag. Maria Waschka, kamen mit dem Bgm. über einen Ankauf des Kellereigentums überein.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. Er berichtet von der Vorgeschichte des Kellereigentums und diversen Wünschen der bisherigen Eigentümer welche bis in Zeiten von Bgm. Klestorfer zurückreichen. GR Zederbauer fragt nach der geplanten Verwendung des Kellers. Der Bgm. entgegnet, dass es derzeit noch keine Strategie dafür gibt. GR Zederbauer berichtet die historische Vergangenheit dieser Liegenschaft.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge vom Gemeinderat genehmigt werden.
Kaufvertrag; Welcher zwischen:

1. Frau Irmgard Waschka, geb. am 30. Dezember 1940, wohnhaft in 4600 Wels, Eisenhowerstraße 17/111/15 und Frau Mag. Maria Waschka, geb. 27. Jänner 1935, wohnhaft in 4020 Linz, Hörzingerstraße 7/1/8, als Verkäufer einerseits und
2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, durch ihre Vertretung, als Käuferin andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Frau Irmgard WASCHKA und Frau Mag. Maria WASCHKA verkaufen und übergeben hiermit und die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiermit zur Gänze, mit allen den Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die diesen je zu einem Hälfteanteil gehörigen Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348Weitra: EZ.307, KELLER UNTER GRUNDSTÜCK 3677/23 so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 7.000,00 in Worten siebentausend Euro.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 7.000,00 bereits vor Vertragsfertigung auf ein vom Urkundenverfasser Notar Dr. Norbert Schneider in Weitra eröffnetes notarielles Anderkonto erlegt, mit dem seitens der Vertragsparteien einseitig unwiderruflichen Auftrag, den gesamten Kaufpreis zuzüglich Anderkonto Zinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer nach Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien an die verkaufende Partei zur Überweisung zu bringen.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird – dafür, dass die Vertragsliegenschaft ihr unbeschränktes Eigentum ist und für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bürgerlichen Lasten und dafür, dass hinsichtlich der Vertragsliegenschaft keinerlei Rechte dritter Personen bestehen. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für den Zustand des Vertragsgegenstandes wird seitens der verkaufenden Partei nicht übernommen.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt

Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, vertreten durch die KPC Kommunalkredit Public Consulting und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA14 der WVA Weitra, Sanierung der Kreuzung Wolfgangstraße-Grimusberg – Bgm.

Sachlage: Der zu beschließende Fördervertrag ist per E-Mail im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und nennt die Fördersummen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01. Juli 2015, Antragsnummer B201807, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage Weitra BA14, Sanierung der Kreuzung Wolfgangstraße – Grimusberg. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,00 €
• Eigenmittel	Euro	0,00 €
• Landesmittel	Euro	4.340,00 €
• Bundesmittel	Euro	13.020,00 €
• Restfinanzierung	Euro	69.440,00 €
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	86.800,00 €

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, vertreten durch die KPC Kommunalkredit Public Consulting und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA15 der WVA Weitra, Sanierung Schubertstraße – Bgm.

Sachlage: Der zu beschließende Fördervertrag ist per E-Mail im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und nennt die Fördersummen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01. Juli 2015, Antragsnummer B500606, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage Weitra BA15, Sanierung Schubertstraße. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,00 €
• Eigenmittel	Euro	0,00 €
• Landesmittel	Euro	5.850,00 €
• Bundesmittel	Euro	17.550,00 €
• Restfinanzierung	Euro	93.600,00 €
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	117.000,00 €

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Fördervertrag zwischen NÖ Wasserwirtschaftsfonds und der Stadtgemeinde Weitra für die Errichtung des BA14 der WVA Weitra, Sanierung der Kreuzung Wolfgangstraße – Grimusberg – Bgm.

Sachlage: Der zu beschließende Fördervertrag ist im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und nennt die Fördersummen. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 86.800,00 vorläufig 5 %, das sind EUR 4.340,00 gewährt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, VVVVF-30345014/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Weitra, Sanierung Kreuzung St. Wolfgang, Obere Zeile-Rath., Bauabschnitt 14.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Fördervertrag zwischen NÖ Wasserwirtschaftsfonds und der Stadtgemeinde Weitra für die Sanierung BA15 der WVA Weitra, Sanierung Schubertstraße – Bgm.

Sachlage: Der zu beschließende Fördervertrag ist im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und nennt die Fördersummen. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten

Leitungskataster) in der Höhe von EUR 117.000,00 vorläufig 5 %, das sind EUR 5.850,00 gewährt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22 Oktober 2015, VVVVF-0345015/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Weitra, Sanierung Schubertstraße, Bauabschnitt 15.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Resolutionsantrag für den Erhalt der Geburten- und Gynäkologischen Station im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya – StR Ing. Opperl

Sachlage: StR Ing. Opperl bringt vor Beginn der Sitzung untenstehenden Resolutionsantrag ein. Nach Abstimmung wird dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt. Die Anwesenden, ausgenommen GR Lechner, haben den Antrag ebenfalls gefertigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Resolutionsantrag möge verabschiedet werden: In der Verantwortung des zuständigen Landesrates des Landes Niederösterreich, Mag. Karl Wilfing und eines Mehrheitsbeschlusses in der Landtagssitzung vom 22.10.2015 wird die Geburtenstation inklusive Gynäkologie des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya geschlossen. Diese Entscheidung stellt neben der bereits vor Jahren vorgenommenen Schließung der Geburtenstation im LKH Gmünd einen großen Nachteil dar und entspricht in keiner Weise dem Willen der Bevölkerung unseres Bezirkes und unserer Region. Zudem steht die große Angst im Raum, dass durch diese Schließung der Geburtenabteilung und Gynäkologie weitere Stationen umstrukturiert bzw. ausgelagert werden könnten. Eine jährliche Geburtenanzahl, die sich mit anderen Krankenhäusern im Vergleich nicht scheuen braucht, wird als Hauptbewertungskriterium genannt und es werden Wegezeiten in

umliegende Krankenhäuser kolportiert, die nicht stimmen und für die gesamte Bevölkerung nicht zumutbar sind. Eine Auslagerung der Geburtsstation nach Zwettl stellt daher für unseren Bezirk und für das obere Waldviertel eine enorme Schlechterstellung dar und bedeutet für die betroffene Bevölkerung aufgrund langer und unzumutbarer Wegstrecken — insbesondere im Winter und bei schlechten Fahrbahnverhältnissen — ein vermehrtes Risiko. Durch diese Maßnahme können daher im Falle von Komplikationen Menschenleben gefährdet werden. Der Gemeinderat der Stadt Weitra fordert daher die Entscheidungsträger auf, die Schließung der Geburtsstation inklusive Gynäkologie im Landeskrankenhaus in Waidhofen/Thaya zu überdenken und diese im Sinne der betroffenen Mütter und Frauen zu erhalten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Stimmenenthaltung GR Mag. Lechner

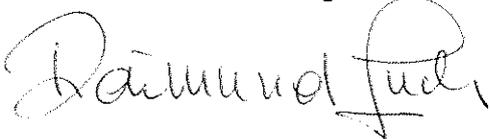
19. Bericht des Bürgermeisters

- Der Bgm. berichtet von der Kursabsolvierung von Frau Martina Floh, die Prüfungen für Melde- und Standesbeamtin erfolgreich bestand.
- Bgm. berichtet von der Sanierung der Uhr am Rathausturm die auf Grund seiner persönlichen Initiative noch vor dem Adventmarkt durchgeführt wurde. Kosten ca. € 2.700,00.
- Bgm. berichtet von mehrfachen Wasserrohrbrüchen in der Vergangenheit und appelliert an das Verständnis und um gemeinsame Arbeit zur Verbesserung der unterirdischen Infrastruktur.
- Bgm. berichtet, dass ein Treppenlift im Rathaus beim Nebeneingang errichtet werden soll um einen barrierefreien Zugang schaffen zu können.
- VzBgmIn. informiert von dem am 18.12.2015 stattfindenden Konzert von Thomas Faulhammers Best Friends um 19.30h in der Jäger Fabrik.
- Textilmuseum, Einladung zum besinnlichen Adventausklang am 20. Dezember 2015 um 16.00h im Rathaussaal Weitra.

- Silvester Theater vor dem Rathaus. 22.30h am 31.12.2015 mit anschließendem Feuerwerk am Schlossturm.
- Von der Waldviertelakademie gibt es für jeden Mandatar eine CD von den Sommergesprächen als Dank für die Kooperation.
- Auflage vom Redaktionsschluss der Stadtnachrichten für 2016.
- Adventpunsch am 19.12.2015 bei der FF Wetzles.
- Geburtstagswünsche für GR Stephan Möslinger zum 40er werden vom Bgm. übergeben. Applaus der anwesenden GR. GR Stephan Möslinger bedankt sich mit einer Einladung ins GH – Pavlicek.

Wünsche für die Weihnachtsfeiertage und das neue Jahr werden vom Bgm. übergeben.

Bürgermeister:



Protokollführer:



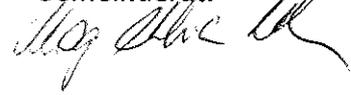
Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 04. April 2016 genehmigt.